

GO-Änderung (Stärkung von Demokratie und Rechtsstaat)

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –
 Geändert: **151.211**
 Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Antrag des Büros des Grossen Rates
	Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO)
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Büros des Grossen Rates beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass 151.211 Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 04.06.2013 (GO) (Stand 01.06.2022) wird wie folgt geändert:
Art. 24 5. Dringende Fälle ¹ In dringenden Fällen obliegen der Geschäftsleitung zudem a der Geschäftsverkehr mit dem Regierungsrat und den obersten Gerichtsbehörden, der Generalstaatsanwaltschaft und der Justizleitung, b die Zuweisung von Geschäften an Organe des Grossen Rates, c die Vertretung des Kantons in Beschwerdeverfahren, c1 die Beschlussfassung über die externe Stimmabgabe während der Session oder über das Zirkulationsverfahren einschliesslich des Festlegens der technischen Anforderungen an die Stimmabgabe (Art. 77a und Art. 77b GRG),	

Geltendes Recht	Antrag des Büros des Grossen Rates
c2 die Festsetzung des Zeitraums möglicher virtueller Sitzungen von Ratsorganen sowie allfällige Präzisierungen zu diesen virtuellen Sitzungen oder zum Zirkulationsverfahren in Ratsorganen (Art. 108a), d die Behandlung weiterer Geschäfte, die der Grosse Rat ihr zuweist oder für die kein anderes Ratsorgan zuständig ist.	c3 ein Austausch mit dem Regierungsrat bezüglich Auffassung von Beginn und Ende einer ausserordentlichen Lage (Art. 91 der Kantonsverfassung [KV]¹),
Art. 27 3. Beratungsgegenstände ¹ Das Büro nimmt Anträge entgegen, ein Geschäft an den Grossen Rat zu ziehen (Zugrecht). ² Es weist Geschäfte bestimmten Ratsorganen zu. ³ Es nimmt Berichtigungsanträge zum Tagblatt entgegen. ⁴ Es stellt bei Begehren um Aufhebung der Straffreiheit dem Grossen Rat Antrag. ⁵ Es behandelt weitere Geschäfte, die der Grosse Rat ihm zuweist oder für die kein anderes Ratsorgan zuständig ist.	^{4a} Es tauscht sich mit dem Regierungsrat aus bezüglich Auffassung von Beginn und Ende einer ausserordentlichen Lage (Art. 91 KV).
Art. 33a 10. Krisensituationen ¹ Das Büro beschliesst in Krisensituationen abschliessend über die externe Stimmabgabe während der Sessionen oder ein Zirkulationsverfahren für Sessionsgeschäfte und legt die technischen Anforderungen an die Stimmabgabe fest (Art. 77a und Art. 77b GRG).	Art. 33a 10. Krisensituationen <u>Krisen</u> ¹ Das Büro beschliesst in Krisensituationen <u>Krisen</u> abschliessend über die externe Stimmabgabe während der Sessionen oder ein Zirkulationsverfahren für Sessionsgeschäfte und legt die technischen Anforderungen an die Stimmabgabe fest (Art. 77a und Art. 77b GRG).

¹ BSG 101

Geltendes Recht	Antrag des Büros des Grossen Rates
Art. 36 Finanzkommission (FiKo) ¹ Die Finanzkommission besteht aus 17 Mitgliedern. ² Sie befasst sich mit der Steuerung von Finanzen und Leistungen und übt die Oberaufsicht über den Finanzhaushalt aus. ³ Sie berät insbesondere folgende Geschäfte vor: - a Voranschlag, - b Aufgaben- und Finanzplan einschliesslich der Investitionsplanung, - c Geschäftsbericht und weitere Berichte, die für die Steuerung von Finanzen und Leistungen und für die Oberaufsicht über die Finanzen von Bedeutung sind, - d Nachkredite, - e Steueranlage, - f Rahmen einer Neuverschuldung, - g Verpflichtungs- und Zusatzkredite, die nicht im Voranschlag eingestellt waren oder die nicht in den Aufgabenbereich einer ständigen Sachbereichskommission fallen, - h Finanzmotionen.	^{2a} Sie wird bei Katastrophen, Grossereignissen, Notlagen sowie in ausserordentlichen Lagen und Krisen zu diesbezüglich geplanten Ausgaben des Regierungsrates, neuen Verordnungen und Verordnungsänderungen vorgängig konsultiert (Art. 41a GRG, Art. 80 des Kantonalen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetzes vom 19. März 2014 [KBZG]¹). Soll bei einer neuen Verordnung oder einer Verordnungsänderung aus ihrer Sicht ein anderes Ratsorgan das Geschäft prüfen, überweist sie das Geschäft diesem umgehend und setzt das Büro des Grossen Rates darüber in Kenntnis.

¹ BSG 521.1

Geltendes Recht	Antrag des Büros des Grossen Rates
^{3a} Sie konsultiert in der Regel die anderen ständigen Kommissionen bei Geschäften gemäss Absatz 3 Buchstabe a und b. ⁴ Sie behandelt gebundene Ausgaben gemäss Artikel 48 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG)¹⁾. ⁵ Sie prüft im Rahmen ihrer Tätigkeit in Koordination mit der Geschäftsprüfungs- und der Justizkommission insbesondere a die Ordnungsmässigkeit der Rechnungsführung und der Rechnungslegung, die Rechtmässigkeit, die Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit, die Zweckmässigkeit sowie die Wirksamkeit der Haushaltsführung, b das Controlling des Regierungsrates, der Direktionen und der Ämter, c die Abstimmung von Finanzen und Leistungen. ⁶ Sie erledigt weitere Finanzgeschäfte, wenn kein anderes Ratsorgan dafür zuständig ist. ⁷ Sie ist Sachbereichskommission für die Geschäfte der Finanzdirektion sowie für die Bereiche Wirtschaft und Abgaben. ⁸ Sie ist überdies Aufsichtsbehörde für die Vorsteherin oder den Vorsteher der Finanzkontrolle.	
Art. 105a Externe Stimmabgabe in Krisensituationen ¹ Nach Beschluss des Büros des Grossen Rates, die externe Stimmabgabe zuzulassen (Art. 77a GRG), informieren die Parlamentsdienste die Ratsmitglieder darüber. ² Ratsmitglieder, die infolge der Krisensituation auf diese Weise abstimmen möchten, informieren das Grossratspräsidium spätestens am Vortag des Sitzungstages.	Art. 105a Externe Stimmabgabe in Krisensituationen <u>bei Krisen</u> ² Ratsmitglieder, die infolge der Krisensituation <u>Krise</u> auf diese Weise abstimmen möchten, informieren das Grossratspräsidium spätestens am Vortag des Sitzungstages.

¹⁾ BSG 620.0

Geltendes Recht	Antrag des Büros des Grossen Rates
³ Die extern abgegebenen Stimmen werden gleichzeitig mit der im Rat laufenden Abstimmung erfasst. Eine Abstimmung wird nicht wiederholt, wenn ein Ratsmitglied seine Stimme aus technischen Gründen nicht abgeben kann.	
Art. 105b Zirkulationsverfahren in Krisensituationen ¹ Nach Beschluss des Büros des Grossen Rates, über ein Geschäft im Zirkulationsverfahren abzustimmen (Art. 77b GRG), informieren die Parlamentsdienste die Ratsmitglieder darüber und über den Ablauf des Zirkulationsverfahrens. ² Die Grossratspräsidentin oder der Grossratspräsident a führt die Abstimmung im Zirkulationsverfahren durch, b wird von den Parlamentsdiensten unterstützt. ³ Die Abstimmung im Zirkulationsverfahren wird nicht wiederholt, wenn ein Ratsmitglied seine Stimme nicht abgeben kann. ⁴ Die Parlamentsdienste informieren über das Abstimmungsergebnis.	Art. 105b Zirkulationsverfahren in Krisensituationen <u>bei Krisen</u>
	II.
	<i>Keine Änderung anderer Erlasse.</i>
	III.
	<i>Keine Aufhebungen.</i>
	IV.
	Diese Änderung tritt zusammen mit der Änderung vom ■ des Gesetzes über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG) ¹⁾ in Kraft.
	Bern, 21. August 2023

¹⁾ BSG [151.21](#)

Geltendes Recht	Antrag des Büros des Grossen Rates
	Im Namen des Büros des Grossen Rates Der Präsident: Rappa